

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/4 100bS82/99b, 100bS165/10b, 100bS17/15w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.05.1999

Norm

ASGG §65 Abs1 Z1 ASGG §67

Rechtssatz

Im Rahmen seiner sukzessiven Zuständigkeit kann das Gericht den mit der Klagserhebung außer Kraft getretenen Bescheid weder "abändern" noch "bestätigen" oder "aufheben", wie das einem Rechtsmittelverfahren entsprechen würde; es kann auch dem Entscheidungsträger keine Aufträge in bezug auf die weitere Verfahrensführung erteilen. Vielmehr geht die volle Verfahrens- und Entscheidungskompetenz auf das Gericht über.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 82/99b

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 82/99b

• 10 ObS 165/10b

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 ObS 165/10b

Auch

• 10 ObS 17/15w

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 10 ObS 17/15w

Auch; Veröff: SZ 2015/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112044

Im RIS seit

03.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$